

A m t s b l a t t

6	Ausgegeben zu Olsberg am 2. April 2020	Jahrgang 2020
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Verfügung vom 02. April 2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21. März 2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Olsberg
---	---

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

Verfügung vom 02. April 2020 über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21. März 2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Olsberg

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) vom 22. März 2020 ist am 23. März 2020 um 00:00 Uhr in Kraft getreten.

Diese Verordnung der Landesregierung überlagert die Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21. März 2020 (Amtsblatt der Stadt Olsberg Nr. 4/2020 vom 21. März 2020) zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Olsberg, welche hiermit aufgehoben wird.

Das Recht der Stadt Olsberg, auch künftig eigene, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt durch die o.g. Verordnung des Landes gem. § 13 der CoronaSchVO in der momentan aktuellen Fassung vom 27.03.2020 unberührt.

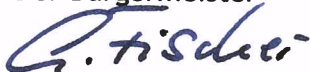
Die Verfügung ist kraft Gesetz sofort nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IFSG vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Verfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechte:

Gegen diese Verfügung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr -ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Olsberg, den 02. April 2020
Der Bürgermeister


Fischer